

Fortbildung der Vergütung für Luftschutzdienst

Durch die Änderungen des Jahres 1943 haben die Ausführungsbestimmungen usw. zum Luftschutzesetz einen neuen Wortlaut erhalten, der im Reichsarbeitsblatt 1943 I, Seite 555 f veröffentlicht wird. Neuerungen betreffen vor allem die *Regelung des Zehrgeldes*. Das Zehrgeld beträgt RM 1,50, wenn die Dienstleistung im Luftschutz außerhalb der Arbeitsstätte mindestens 5 Stunden beträgt und eine mindestens dreistündige Abwesenheit von der Wohnstätte erfordert oder die Dienstleistung im Luftschutz an der Arbeitsstätte die gewöhnliche Arbeitszeit um mindestens 3 Stunden überschreitet.

Erfordert die Tätigkeit an der Arbeitsstätte (gewöhnliche Arbeitszeit und Dienstleistung im Luftschutz) eine 12 Stunden übersteigende ununterbrochene Abwesenheit von der Wohnstätte, erhöht sich das Zehrgeld auf RM 2.—, bei einer 24 Stunden übersteigenden ununterbrochenen Abwesenheit von der Wohnstätte auf RM 3.—.

Das Zehrgeld erhöht sich in jedem Falle auf RM 3.— beim Einsatz zur tatsächlichen Schadenbekämpfung anlässlich eines Luftangriffs, bei Dienstleistung im Luftschutz in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag, am Sonntag oder Feiertag oder bei häufigerer Dienstleistung im Luftschutz als jeden zehnten Tag.

Japanisch-Deutsches Kultur-Institut in Osaka eingeweiht

In Anwesenheit führender japanischer und deutscher Persönlichkeiten aus Kultur und Geistesleben fand am 21. Dezember in der Industriestadt *Osaka* die Einweihung des Japanisch-Deutschen Kultur-Instituts, Zweigstelle „Kinki“ statt. („Kinki“ ist die Bezeichnung für Zentraljapan.)

In einer Glückwunschsadresse betonte der Präsident des Informationsbüros der Regierung, Gesandter Eiji Amai, daß der Zusammenschluß aller in Japan bestehenden Organisationen zu einem *einigen großen Kulturverband* die Gewähr dafür biete, daß alle Kräfte eine noch wirksamere Tätigkeit entfalten können. Das werde staatlicherseits von Japan in hohem Maße begrüßt. Die gegenwärtige Lage, so betonte Amai weiter, fordere bedingungslosen Einsatz und Zusammenschluß aller Kräfte. Ohne engste Zusammenarbeit zwischen Deutschland und Japan sei nicht zu hoffen, daß unserem Geschlecht noch einmal Gerechtigkeit und eine glückliche Zukunft beschert werde. Welch wichtige Aufgabe das Japanisch-Deutsche Kulturinstitut in dieser Hinsicht zu erfüllen habe, ergebe sich unter solchen Umständen von selbst.

Gesetz über das Urheberrecht

Es war ursprünglich beabsichtigt, eine neue Auflage dieses best-eingeführten Urheberrechtskommentars (*Voigtländer-Elster: Gesetz über das Urheberrecht*, 3. Auflage, Guttentagsche Sammlung deutscher Reichsgesetze Nr. 218 a, Walter de Gruyter & Co., Berlin 1942, 287 Seiten, kart. RM 8,80) erst wieder herauszubringen, wenn die Neugestaltung des Urheberrechtsgesetzes, für die bereits Entwürfe vorliegen, abgeschlossen wäre. Da sich diese jedoch länger hinauszieht, als zunächst angenommen wurde, vorläufig die neue Auflage jetzt, um das Werk nicht fehlen zu lassen, noch nach dem alten Stand herauskommen. Es sind in der Kommentierung alle neuen Gedankengänge und die nationalsozialistischen Grundsätze bereits berücksichtigt, selbstverständlich auch die inzwischen ergangenen Anordnungen und Vorschriften. Der Bearbeiter, der als Mitarbeiter des Börsenblattes unseren Lesern bestens bekannt war (im Jahre 1942 verstorben), hat das Erbe Robert Voigtländers aufs beste fortgeführt. Der Kommentar sollte in keiner Verlagshandbücherei fehlen. gm.

Das deutsche wissenschaftliche Schrifttum 1942

Das Literarische Zentralblatt ist bekanntlich in den Verlag Otto Harrassowitz in Leipzig übergegangen, und auch die Jahresberichte erscheinen dort. Der neueste Jahresbericht (*„Das deutsche wissenschaftliche Schrifttum des Jahres 1942“*, 19. Jahresbericht des Literarischen Zentralblattes für Deutschland, Herausgegeben von der Deutschen Bücherei in Leipzig, 4^o, 471 Seiten, Hlw. RM 50.—) hat in Anlage und Ausführung die Tradition vollkommen aufrechterhalten und reiht sich seinen im Verlag des Börsenvereins erschienenen Vorgängern gleichwertig an. Das Studium der einzelnen Abteilungen bietet wieder wertvollste Erkenntnisse und kann namentlich den noch in der Ausbildung befindlichen jungen Buchhändlern nur aufs dringendste empfohlen werden. Es ist erstaunlich, was daraus auch für die praktische Arbeit herauszuholen ist. gm.

Verbot des Mehrfarbendrucks

Ein Nachtrag 3 zur Verordnung II/43 der Reichsstelle für Papier vom 31. Dezember 1943 bestimmt, daß Papier, Karton, Pappe und Zellglas sowie Erzeugnisse hieraus nur in einer Farbe bedruckt werden dürfen. Dem Drucken im Sinne dieser Vorschrift steht Prägen, Spritzen usw. gleich. Zweifarbendruck, der in einem Durchgang durch die Druckmaschine hergestellt wird, ist von dem vorerwähnten Verbot ausgenommen. Als Bedrucken im eingangs erwähnten Sinne gilt nicht das Durchfärben des Stoffes im Kalender sowie das Einfärben und Streichen auf

Streichmaschinen. In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung erteilt werden: a) soweit es sich um Verpackungsmaterial handelt, von der Wirtschaftsgruppe Papierverarbeitung, Berlin W 30, Nollendorfplatz 1; b) im übrigen von der Wirtschaftsgruppe Druck, Berlin SW 11, Breslauer Straße 34. — Dieser im Reichsanzeiger Nr. 3 vom 5. Januar 1944 veröffentlichte Nachtrag trat mit Wirkung ab 1. Januar 1944 in Kraft; er gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und dem Gebiet von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie sinngemäß auch im Elsaß, Lothringen und Luxemburg und im Bezirk Bialystok sowie in der Untersteiermark und in den besetzten Gebieten Kärntens und Krains.

Zuteilungsverfahren

In der in der Beilage in Nr. 159 vom 21. Oktober 1943 enthaltenen Liste der Verleger, die sich für das Zuteilungsverfahren gemeldet haben, sind die folgenden Firmen nachzutragen (1. Nachtrag im Börsenblatt 1943 Nr. 170):

Braun & Schneider in München.

Ausgenommen sind Exportbestellungen.

Friedrich Gersbach Verlag in Bad Pyrmont.

Heinrich Handels Verlag in Breslau.

Für Jugendschriften.

Carl E. Klog Verlag in Magdeburg.

Matthias-Grünwald-Verlag K.-G. in Mainz.

Hans Pflieger Verlag in Mey.

Dr. Rupert Steinhilber & Co. K.-G. in Winterberg (Böhmerwald).

Konrad Tritsch Verlag in Würzburg.

Schöngeistiges Schrifttum unterliegt, außer für das Ausland, dem Zuteilungsverfahren.

Für wissenschaftliches Schrifttum gilt das Bestellverfahren.

Zurückhaltung von aufgelieferten Postsendungen

Nicht selten tritt der Fall ein, daß man aus diesem oder jenem Grunde eine aufgelieferte Postsendung zurück haben möchte, um sie entweder ganz zurückzuhalten, den Inhalt zu ergänzen, abzuändern oder sonstige Veränderungen an der Sendung vorzunehmen.

Der Absender kann eine aufgelieferte Postsendung zurückfordern oder ihre Aufschrift ändern lassen, solange die Sendung dem Empfänger noch nicht ausgehändigt worden ist. Wenn es sich um Pakete, Wert- und Einschreibebriefe sowie Postanweisungen handelt, wird dem Antrag auf Rückgabe auch dann noch Folge gegeben, wenn dem Empfänger bereits die Paketkarte, die Postanweisung oder der Postablieferungsschein ausgehändigt, die Sendung oder der Betrag selbst aber noch nicht abgeholt ist.

In jedem Falle muß der Antrag auf Rückgabe an die Aufgabe-Postanstalt gerichtet werden. Sollte die Sendung schon abgesandt sein, so muß man sie schriftlich so genau bezeichnen, daß sie unzweifelhaft als die verlangte zu erkennen ist. Natürlich muß sich auch der Absender als solcher genügend ausweisen und ein Doppel der Paketkarte, des Briefumschlages oder der Postanweisung, das in der Aufschrift mit der ursprünglichen Ausfertigung übereinstimmen und in der Regel wie diese von derselben Hand geschrieben oder gedruckt oder mit derselben Schreibmaschine hergestellt sein muß, vorlegen.

Die Änderung der Aufschrift einer Postsendung muß in gleicher Weise beantragt werden, wenn es sich um die Änderung des Namens oder des Standes des Empfängers, um Änderung oder Streichung des Nachnahmebetrages, um Änderung der Angaben in der Postauftragskarte (bei Postaufträgen zur Geldeinzahlung oder Annahmehinholung) handelt. Eine bloße Änderung des Bestimmungsortes oder Berichtigung der Wohnungsangabe kann auch unmittelbar bei der Bestimmungspostanstalt ohne Vermittlung der Aufgabepostanstalt beantragt werden.

Die Übermittlung der Anträge an die Bestimmungspostanstalt erfolgt brieflich oder telegraphisch. Bei brieflicher Übermittlung hat der Absender die Gebühr für einen einfachen Einschreibebrief, bei telegraphischer Übermittlung die Telegrammgebühren zu entrichten.

Hat die Sendung den Aufgabecort noch nicht verlassen, so erstattet die Post auf Antrag gegen Rückgabe des Briefumschlages, der Paketkarte usw. die Freigebühr.

Hat die Sendung den Bestimmungsort erreicht, so werden für den Rückweg bei gewöhnlichen Paketen die Paketgebühr, bei Wertpaketen auch die Versicherungsgebühr erhoben. Für die Weiterleitung von Paketen und Wertbriefen infolge einer Aufschriftsänderung wird die Paketgebühr und unter Umständen die Behandlungs- und die Versicherungsgebühr erhoben. W. H. D.

Personalnachrichten

Herr *Reinhold Viey* in Berlin-Schöneberg, seit 1931 als freiberuflicher Sachverständiger und Treuhänder für das graphische Gewerbe und Verlagswesen tätig, feiert am 17. Januar seinen *siebzigsten Geburtstag*.

Ihr *fünfundzwanzigjähriges Tätigkeitsjubiläum* begingen am 4. Januar der Kunsthändler Herr *Hans Wenzel* i. Fa. Bruno Wenzel in Breslau und am 15. Januar Fräulein *Martha Issel*, erste Mitarbeiterin der Gerstenbergischen Buchhandlung in Hildesheim.

Hauptschriftleiter: Dr. Hellmuth Langenbucher, Schöenberg. — Stellvert. d. Hauptschriftleiters: Georg v. Kommerstädt, Leipzig. — Verantw. Anzeigenleiter: Walter Herfurth, Leipzig. — Verlag: Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig. — Anschrift der Schriftleitung und Expedition: Leipzig C 1, Gerichtsweg 26, Postschließfach 274/75. — Druck: Brandstetter, Leipzig C 1, Dresdner Straße 11.

*) Zur Zeit ist Preisliste Nr. 11 gültig!